



Die Senatorin für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen



Auskunft erteilt



Tel. (0421) 361 90736

Fax (0421) 496 90736

E-Mail

@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Q11-2

Bremen, 13. Juni 2019

### Anfrage zu Kommunikation zu Cum-Cum-und Cum-Ex-Geschäften

hier: Ihr Antrag nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) vom 19.05.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Modlinger,

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 BremIFG bitten Sie um Übersendung sämtlicher interner und externer Kommunikation zu den Themen „Cum/Cum- und Cum/Ex-Geschäfte“.

Diesem Antrag kann nicht entsprochen werden.

So besteht nach § 3 Nr. 1a BremIFG im Hinblick auf den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen ausdrücklich kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu einem (Bundes-)Land haben kann. Des Weiteren ist die Übermittlung gemäß § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht bzw. einem Amtsgeheimnis unterliegt.

Bei den hier zu den Vorgängen Cum/Cum- und Cum/Ex-Geschäfte abgelegten Dokumente handelt es sich um

**Dienstgebäude**  
Rudolf-Hilferding-Platz 1  
(Haus des Reichs)  
28195 Bremen

**Briefkästen**  
Richtweg 25  
Rövekamp 12

**Eingang**  
Rudolf-Hilferding-Platz 1 

**Telefax**  
(0421) 361 2965

Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>  
**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,**  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

- Abfragen zu den in Bremen und in den anderen Ländern anhängigen Einzelfällen
- Ergebnisse über Arbeitsgruppensitzungen sowie Besprechungen auf Referatsleiter- und Abteilungsleiterebene einschl. der dazugehörigen sitzungsvorbereitenden Stellungnahmen

Soweit sich aus diesen Dokumenten Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen/Steuerbürger ziehen lassen, steht einer Bekanntgabe bereits das Steuergeheimnis entgegen (§ 30 Abs. 1 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Nr. 4 BremIFG).

Aber auch die Unterlagen, Protokolle und Ergebnisse von den jeweiligen Gremiensitzungen sind nicht öffentlich. So ist insbesondere nach der Geschäftsordnung zur Regelung der Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern nach § 21a Abs. 1 Finanzverwaltungsgesetz ausdrücklich festgelegt, dass diese Unterlagen nur für den Dienstgebrauch und nicht zur Weitergabe an Empfänger außerhalb der Finanzverwaltung bestimmt sind. Da weder der Bund noch ein anderes Land die Zustimmung zur Weitergabe der im Rahmen des behördlichen Entscheidungsprozesses vertretenen Rechtsstandpunkts erteilt hat, ergäben sich zwangsläufig Beeinträchtigungen in den Beziehungen zu den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Infolgedessen ist die Übersendung dieser Unterlagen gemäß § 3 Nr. 1a BremIFG ausgeschlossen.

Wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem BremIFG als verletzt ansehen, haben Sie gemäß § 13 Abs. 1 BremIFG das Recht, die Landesbeauftragte für Informationsfreiheit anzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

